

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schöffengrund im Ortsteil Niederwetz

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus dient vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen Lebens und für familiäre Zwecke. Es ist insbesondere für die Nutzung durch Einwohner von Schöffengrund bestimmt; die Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall durch den Bürgermeister geregelt.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bei der Inanspruchnahme ist besonders auf Energieeinsparung zu achten.

§ 3

Die Gemeinschaftseinrichtung wird jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten des Gemeindevorstandes verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte üben im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus.

§ 4

- (1) Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung ist die Gemeindeverwaltung oder der vom Gemeindevorstand Beauftragte. Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

Nutzungsberechtigte erhalten von der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung und besondere Verpflichtung einen Schlüssel. Es ist niemand berechtigt, sich Hausschlüssel fertigen zu lassen.

- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung regelt sich wie folgt:
 - a) Für die ständigen Benutzer nach einem besonderen, von der Verwaltung auszustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung. Veranstaltungen (Familienfeiern, etc.) gem. § 10 Ziffer 1 und 2 haben Vorrang.

- b) Eine einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinde (z. B. Gemeindevertretersitzungen, Bürgerversammlungen) sollen vorrangig berücksichtigt werden.

§ 5

Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Bruch der Einrichtungsgegenstände entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe.

§ 6

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereinen, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art (wie abgelegte und zum Aufbewahren eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge), die dem Nutzungsberechtigten, Besuchern oder sonstigen Teilnehmern von Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten entstehen. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keine über die normalen und versicherten Haftungsrisiken hinausgehenden Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und die Gemeinde bei der Geltendmachung von Schadensersatz durch Dritte freizustellen.

§ 8

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in Räumen der Gemeinschaftseinrichtung kann auf Antrag und gegen Haftung der Eigentümer gestattet werden.

§ 9

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Niederwetz

§ 10

1. Veranstaltungen nur nachmittags

(Beerdigungen, Kaffeenachmittage und ähnliches)

60 Euro

2. Familienfeiern

(Hochzeiten, Geburtstage, Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art)

Saal

1. Tag	90 Euro
2. Tag und jeder weitere Tag	46 Euro

3. Durchführung kultureller oder geselliger Veranstaltungen von Vereinen oder Organisationen

Saal

1. Tag	120 Euro
2. Tag und jeder weitere Tag	60 Euro

4. Für die Benutzung zu kommerziellen oder ähnlichen Zwecken werden berechnet:

	pro Stunde	mindestens jedoch
Saal	30 Euro	72 Euro

§ 11

- (1) Die Kosten für Strom werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Zur Zeit wird die Kilowattstunde mit einem Betrag von 0,25 Euro inkl. Mehrwertsteuer berechnet.
- (2) Die Aufwendungen für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren sind mit den Grundbeträgen abgegolten.

§ 12

- (1) Der Anspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht lediglich für den von der Gemeindeverwaltung bestätigten Zeitraum.
- (2) Sofern am Tag vor der gewünschten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht belegt ist, wird im Einvernehmen mit dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Gemeindevorstandes die Herrichtung des Raumes ab 18:00 Uhr unentgeltlich gestattet.
- (3) Die erforderliche Reinigung hat spätestens bis 7:00 Uhr des auf die Veranstaltung/Feier folgenden Tages zu erfolgen. Sollte für diesen Tag keine Reservierung vorliegen bzw. das Dorfgemeinschaftshaus anderweitig genutzt werden, besteht ausnahmsweise die Verpflichtung zur Reinigung bis spätestens 12:00 Uhr.

§ 13

Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses zur Durchführung von sozialen Veranstaltungen, Altenfeiern und dergleichen wird keine Gebühr erhoben.

Ebenfalls sind eine Jahreshauptversammlung der örtlichen Vereine (Gruppen) und deren Übungsstunden gebührenfrei. Hierunter fallen auch parteipolitische Veranstaltungen, soweit diese nicht nach § 10 Nr. 3 abzurechnen sind.

§ 14

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Terminvereinbarung; die Abrechnung erfolgt am Tage nach der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Benutzer (Mieter) hat auf Verlangen eine Kautionshöhe von 150,00 Euro zu leisten.

III. Saalordnung

§ 15

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausmeister oder Beauftragten des Gemeindevorstandes zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 16

Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Faschingsveranstaltungen u. ä.) ist der Boden des Dorfgemeinschaftshauses komplett abzudecken und evtl. auch die Wände entsprechend zu schützen, damit keine Schäden auftreten können. Das Auf- und Einbauen besonderer Einrichtungen ist gesondert zu beantragen.

§ 17

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können.

§ 18

Die Nutzer (Mieter) sind verpflichtet, den Saal und die Nebenräume (Küche, Toiletten und dergleichen) sowie alle Gebrauchsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben sowie den Auf- und Abbau der Tische und Stühle selbst vorzunehmen.

§ 19

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HesNRSG) besteht seit dem 01. Oktober 2007 ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden. Dies betrifft auch das Dorfgemeinschaftshaus in Niederwetz und gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen/private Feiern. Hierzu wird zusätzlich auf die angebrachten Hinweisschilder im Dorfgemeinschaftshaus verwiesen.

IV. Geschlechtsneutralität, Inkrafttreten

§ 20

Die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verwandten Begriffe für Personen („Nutzer“, „Mieter“, „Hausmeister“, etc.) gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§ 21

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 15. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 21.05.2008 außer Kraft.

Schöffengrund, 3. November 2016

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Hans-Peter Stock
Bürgermeister

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 10.11.2016 in den „Schöffengrund Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

(Truthe)